

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:480897-2020:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Straubing: Rettungsdienste
2020/S 198-480897**

Bekanntmachung einer Änderung

Änderung eines Vertrags/einer Konzession während der Laufzeit

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/23/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Straubing

Postanschrift: Leutnerstr.15

Ort: Straubing

NUTS-Code: DE223 Straubing, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 94315

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): ZRF Straubing – Geschäftsstelle

E-Mail: zrf-straubing@landkreis-straubing-bogen.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.zrf-straubing.de

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Vertragsverlängerung eines Vertrags über die Sicherstellung der Fahrzeug- und Fahrergestellung des Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugs (VEF)

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

75252000 Rettungsdienste

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

Vertragsverlängerung eines Vertrags über die Sicherstellung der Fahrzeug- und Fahrergestellung des Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugs (VEF)

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE224 Deggendorf

Hauptort der Ausführung:

Deggendorf

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags:

Gegenstand der Konzession ist die Sicherstellung der Fahrzeug- und Fahrergestellung des Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugs (VEF) mit Standort Deggendorf. Der Standort Deggendorf dient hauptsächlich der Versorgung des gesamten Regierungsbezirks Niederbayerns. Am Standort wird eine geeignete Unterkunft für das Fahrpersonal und eine für das Abstellen des VEF geeignete Garage vorgehalten und unterhalten. Es muss

ein entsprechend geschulter Fahrdienst gewährleistet werden. Insbesondere muss dieser mindestens die Qualifikation als Rettungssanitäter aufweisen. Weiter muss ein VEF bereit gestellt werden, das grundsätzlich den Anforderungen aus DIN 75079 für Notarzteinsatzfahrzeuge sowie den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Das Fahrzeug muss mindestens alle Ausstattungsgegenstände aufweisen, die nach DIN 75079 sowohl für die Medizintechnik als auch die medikamentöse Bestückung erforderlich sind. Am Standort ist der Fahrer und das VEF an jedem Tag eines Jahres von 7.00 Uhr bis 18.59 Uhr (84 Wochenstunden) vorzuhalten. Dieser Vertragsgegenstand bleibt auch im geplanten Verlängerungszeitraum unverändert.

II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung, des dynamischen Beschaffungssystems oder der Konzession**

Beginn: 01/10/2013

Ende: 30/09/2020

II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

Auftrags-Nr.: XXX

Bezeichnung des Auftrags:

Vertragsverlängerung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Sicherstellung der Fahrzeug- und Fahrgestellung des Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugs (VEF)

V.2) **Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe**

V.2.1) **Tag des Abschlusses des Vertrags/der Entscheidung über die Konzessionsvergabe:**

24/09/2013

V.2.2) **Angaben zu den Angeboten**

Der Auftrag/Die Konzession wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3) **Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs**

Offizielle Bezeichnung: Malteser Hilfsdienst e. V., Landesgeschäftsstelle Bayern

Postanschrift: Streitfeldstr. 1

Ort: München

NUTS-Code: DE212 München, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 81673

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer/Konzessionär ist ein KMU: nein

V.2.4) **Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession (zum Zeitpunkt des Abschlusses des Auftrags; ohne MwSt.)**

Gesamtwert der Beschaffung: 1 618 827.00 EUR

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Die vorliegende Bekanntmachung ist nach § 132 Abs. 5 GWB und §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 4 KonzVgV obligatorisch. Zwar ist vorliegend nicht ganz klar, ob das Konzessionsvergaberecht nach Maßgabe des GWB und der KonzVgV überhaupt anwendbar ist. Denn der Wert des zu ändernden Vertrags liegt nicht oberhalb des einschlägigen Schwellenwerts von 5 350 000 EUR (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 4 GWB i. V. m. Art. 8 der Richtlinie 2014/23/EU, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/1830 der Kommission vom 30.10.2019).

Allerdings geht der Konzessionsgeber davon aus, dass hinsichtlich der Vertragswertermittlung der vorliegende

Vertrag nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern mit anderen Verträgen über die Inbetriebnahme von VEF zusammen zu rechnen ist, die mit dem vorliegenden Vertrag in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Bei einer Zusammenrechnung dieser Vertragswerte ist der Schwellenwert vorliegend überschritten.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Regierung von Oberbayern - Sachgebiet Vergabekammer Südbayern

Ort: München

Postleitzahl: 80534

Land: Deutschland

Telefon: +49 89-2176-2411

Fax: +49 89-2176-2847

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Nachtragsvereinbarung ist bereits abgeschlossen worden. Ein wirksam geschlossener Vertrag kann grundsätzlich nicht mehr aufgehoben werden (vgl. § 168 Abs. 2 S. 1 GWB). Allerdings kann nach § 135 Abs. 1 GWB in einem Nachprüfungsverfahren die Unwirksamkeit der Nachtragsvereinbarung festgestellt werden. Insoweit gelten nach § 135 Abs. 2 GWB jedoch bestimmte Fristen. Diese Bestimmung lautet:

„Die Unwirksamkeit (...) kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.“

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung: Regierung von Oberbayern - Sachgebiet Vergabekammer Südbayern

Ort: München

Postleitzahl: 80534

Land: Deutschland

Telefon: +49 89-2176-2411

Fax: +49 89-2176-2847

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

07/10/2020

Abschnitt VII: Änderungen des Vertrags/der Konzession

VII.1) Beschreibung der Beschaffung nach den Änderungen

VII.1.1) CPV-Code Hauptteil

75252000 Rettungsdienste

VII.1.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

VII.1.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE224 Deggendorf

Hauptort der Ausführung:

Deggendorf

VII.1.4) Beschreibung der Beschaffung:

Gegenstand der Konzession ist die Sicherstellung der Fahrzeug- und Fahrergestellung des Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugs (VEF) mit Standort Deggendorf. Der Standort Deggendorf dient hauptsächlich der Versorgung

des gesamten Regierungsbezirks Niederbayerns. Am Standort wird eine geeignete Unterkunft für das Fahrpersonal und eine für das Abstellen des VEF geeignete Garage vorgehalten und unterhalten. Es muss ein entsprechend geschulter Fahrdienst gewährleistet werden. Insbesondere muss dieser mindestens die Qualifikation als Rettungssanitäter aufweisen. Weiter muss ein VEF bereit gestellt werden, das grundsätzlich den Anforderungen aus DIN 75079 für Notarzteinsatzfahrzeuge sowie den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Das Fahrzeug muss mindestens alle Ausstattungsgegenstände aufweisen, die nach DIN 75079 sowohl für die Medizintechnik als auch die medikamentöse Bestückung erforderlich sind. Am Standort ist der Fahrer und VEF an jedem Tag eines Jahres von 7.00 Uhr bis 18.59 Uhr (84 Wochenstunden) vorzuhalten. Dieser Vertragsgegenstand bleibt auch im geplanten Verlängerungszeitraum unverändert.

VII.1.5) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung, des dynamischen Beschaffungssystems oder der Konzession

Beginn: 01/10/2013

Ende: 30/09/2022

VII.1.6) Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession (ohne MwSt.)

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 2 106 795.00 EUR

VII.1.7) Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: Malteser Hilfsdienst e.V., Landesgeschäftsstelle Bayern

Postanschrift: Streitfeldstr. 1

Ort: München

NUTS-Code: DE212 München, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 81673

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer/Konzessionär ist ein KMU: nein

VII.2) Angaben zu den Änderungen

VII.2.1) Beschreibung der Änderungen

Art und Umfang der Änderungen (mit Angabe möglicher früherer Vertragsänderungen):

Der Vertrag hatte ursprünglich eine Laufzeit vom 1.10.2013 bis zum 30.9.2020. Die Laufzeit soll um zwei Jahre bis zum 30.9.2022 verlängert werden.

VII.2.2) Gründe für die Änderung

Notwendigkeit der Änderung aufgrund von Umständen, die ein öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber bei aller Umsicht nicht vorhersehen konnte (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/25/EU)

Beschreibung der Umstände, durch die die Änderung erforderlich wurde, und Erklärung der unvorhersehbaren Art dieser Umstände:

Das BayStMI hat bereits im Jahr 2018 angekündigt, das System der VEF im BayRDG neu zu regeln. Der Zeitpunkt dieser Novelle des BayRDG ist indes weiterhin offen. Zuletzt hat das Innenministerium eine Neuregelung für den Herbst 2020 angekündigt. Dieser Termin wird bedingt durch die Corona-Krise jedoch wohl ebenfalls fruchtlos verstreichen. Aufgrund der Ungewissheit hinsichtlich der künftigen Rechtslage ist eine Neuvergabe des VEF aktuell praktisch nicht möglich. Denn es ist derzeit nicht bekannt, wie die Arztgestellung für das VEF künftig geregelt werden soll und welche Leistungen hier ausgeschrieben werden müssen (Sicherstellung des Betriebs des VEF mit oder ohne Arztgestellung). Nachdem noch nicht einmal absehbar ist, ob es das System der VEF auch künftig noch geben wird, erscheint eine Neuvergabe im Wettbewerb derzeit nicht sinnvoll. Die Problematik der ungewissen künftigen rechtlichen Rahmenbedingungen war Zeitpunkt der ursprünglichen Vergabe im Jahr 2013 nicht vorhersehbar.

VII.2.3) **Preiserhöhung**

Aktualisierter Gesamtauftragswert vor den Änderungen (unter Berücksichtigung möglicher früherer Vertragsänderungen und Preisanpassungen sowie im Falle der Richtlinie 2014/23/EU der durchschnittlichen Inflation im betreffenden Mitgliedstaat)

Wert ohne MwSt.: 1 618 827.00 EUR

Gesamtauftragswert nach den Änderungen

Wert ohne MwSt.: 2 106 795.00 EUR